

## **Verwaltungsanweisung**

### **für die Förderung der Qualifizierungen von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, deren Betriebsangehörigen und Kooperationspartnern im ländlichen Raum**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 31.07.2017 Az.: A3-7171-1/165<sup>IV</sup>**

Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung eines vitalen ländlichen Raumes ist die Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben unabdingbar. Durch Qualifizierungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Betriebsangehörige und Kooperationspartner im ländlichen Raum soll eine Hilfestellung zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Einkommensquellen und Netzwerkpartnerschaften zur Stützung der Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Die Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt auf Grundlage von

- Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 7 und 15 BayAgrarWiG sowie
- Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>1</sup> der Kommission (KOM) vom 17. Juni 2014.

#### **1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Qualifizierungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Betriebsangehörige und Kooperationspartner und die Erhöhung regionaler Wertschöpfung durch den Aufbau vertikaler und horizontaler Netzwerke.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/2 vom 26. Juni 2014

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere zur:

- Schaffung, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung neuer Erwerbsfelder (Diversifizierung)
- Kompetenzentwicklung in Fragen der Unternehmensstrategie und Diversifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmen
- Entwicklung von Netzwerken von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern im ländlichen Raum

Die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen in den Schwerpunktbereichen:

- Betriebszweig- und Unternehmensentwicklung
- Urlaub auf dem Bauernhof
- Direktvermarktung und Bäuerliche Gastronomie
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Erlebnisorientierte Angebote
- Soziale Landwirtschaft
- Landwirtschaftsnahe Dienstleistungen

Grundlage ist das Qualifizierungskonzept, das in seiner aktuellen Form im Mitarbeiterportal veröffentlicht wird.

Qualifizierungsmaßnahmen sind ab einer Mindestteilnehmerzahl von 14 Personen förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmerzahl reduziert werden.

Mit diesem Förderprogramm können Maßnahmen, die von anderen Dienstleistern (z. B. Volkshochschulen, Bildungszentren ländlicher Raum, Verbänden, wie z. B. Bayerischer Bauernverband) angeboten werden bzw. die einen Erholungs-, Freizeit- oder Hobbycharakter haben, nicht gefördert werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von den nachgeordneten Behörden der Landwirtschaftsverwaltung angeboten.

### **3. Begünstigte**

Begünstigte sind:

Landwirtschaftliche Unternehmen (Betriebsleiter/innen, Arbeitnehmer/innen und mithelfende Familienangehörige) und Kooperationspartner von landwirtschaftlichen Unternehmen, die ihre Erwerbsmöglichkeit stärken und stabilisieren.

Förderfähig sind ausschließlich Unternehmen, die unter die Definition kleiner Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr.18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der KOM noch nicht nachgekommen sind.

### **4. Förderung**

#### **4.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird in Form der Ermäßigung von Teilnehmergebühren für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als bezuschusste Dienstleistungen gewährt. Die Mittel werden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) als Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zugewiesen.

#### **4.2 Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind Aufwendungen für staatliches Personal, Referentenhonorare sowie Sachaufwandskosten (z. B. Materialkosten, Lehrgangsunterlagen, Besichtigungsgebühren, Buskosten, Raummieten) im notwendigen Umfang.

Für Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird bei Referententätigkeit ein Referentenhonorar (Personallvollkosten) und für die Organisation einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung eine Pauschale angesetzt.

### **4.3 Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und beträgt für Begünstigte bis zu 70 % der förderfähigen Kosten.

### **5. Verfahren für den Dienstleistungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen**

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Juli jedes Jahres für das folgende Jahr zu planen und über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) beim StMELF einzureichen. Nach einer Prüfung erfolgt die fachliche Freigabe der Maßnahmen. Die Fördermittel sind unter Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Kosten bei der FüAk zu beantragen.

Die Aufstellung muss enthalten:

- Thema der Veranstaltung
- Ziel und Inhalt der Veranstaltung
- Termine
- Zielgruppe
- Teilnehmergebühr
- Kostenaufstellung

Die FüAk übernimmt die Prüfung der Anträge und gibt die zweckgebundenen Mittel an die ÄELF frei.

Nach Beendigung der Maßnahme sendet das ÄELF eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten und der Einnahmen an die FüAk. Die FüAk berechnet daraus die Höhe der staatlichen Förderung, die die Teilnehmer erhalten haben, und teilt sie dem ÄELF mit. Das ÄELF informiert die Teilnehmer über die Höhe des Beihilfewertes.

Im Mitarbeiterportal werden die aktuellen Fassungen der dabei zu verwendenden Formblätter veröffentlicht.

## **6. Verfahren für den Begünstigten**

Die Teilnehmer melden sich zu den Qualifizierungsmaßnahmen an. Der Beihilfeantrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme schriftlich beim Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen und enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Teilnehmers
- Status des Teilnehmers: Landwirtschaftlicher Unternehmer oder Kooperationspartner
- Bestätigung für ein kleines Unternehmen nach der Definition für KMU-Unternehmen
- Titel der Qualifizierung (Thema und Ort der Maßnahme)
- Teilnehmergebühr und maximale Höhe der staatlichen Zuschüsse (Beihilfenswert).

Eine Zustimmung zur Teilnahme an den Qualifizierungen erhalten die Begünstigten vor Maßnahmenbeginn.

Die Teilnehmer bestätigen am Tag der Maßnahme mit Unterschrift, dass sie die Voraussetzungen als Begünstigte erfüllen.

Nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung und eine Mitteilung über die Gesamtkosten, den Beihilfenswert und die Teilnehmergebühr (Nettobetrag) je Teilnehmer.

## **7. Veröffentlichung**

Es wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen auf der Transparenz-Website der KOM (TAM) veröffentlicht werden.

## **8. Beihilferechtliche Grundlage**

Die Qualifizierungsmaßnahme ist nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

## **9. Monitoring**

Die Maßnahmenträger führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass

alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen und die Abrechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

**10. Geltungsdauer**

Die Verwaltungsanweisung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor